

J. Mohr: Note on the inheritance of the duffy blood-group system and its possible interaction with the Rhesus groups. [Univ. Inst. of Genet., Oslo.] Ann. of Eugen. 18, 318—324 (1954).

Die Genfrequenz für Fyb ist 0,5370 und für Fya 0,4630. RACE u. a. [Ann. Eugen. Lond. 17, 255 (1953)] fanden eine mögliche Beziehung zwischen Duffy- und Rh-System, nämlich ein Defizit von dd bei Fyb und von DD bei Fya. Erklärungsversuch dazu: Spermatozoen mit der Genkombination FybD und FyaD erreichen bei der Befruchtung die Eizelle schlechter. Wenn diese Hypothese stimmen würde, so müßte in der Rh-Verteilung nicht nur ein Unterschied zwischen FyaFyb und FyaFya-Individuen, sondern auch zwischen FyaFyb und FybFyb resultieren. Das dänische Material gibt aber keinen sicheren Anhaltspunkt für einen solchen Unterschied. Es wäre allerdings voreilig jetzt schon etwas Sichereres auszusagen. **PROKOP** (Bonn).

R. Koulumies and O. Mäkelä: An Anti-Lewis^b serum. (Ein Anti-Lewis^b-Serum.) [Dep. of Serol. and Bacteriol., Univ., Helsingf.] Ann. med. exper. et biol. fenn. 32, 5—8 (1954).

Bei einer 38jährigen Hausfrau mit 3 Kindern (in deren Anamnese keine Fehlgeburten und keine Blutübertragungen vorkamen) wurde ein irregulärer Antikörper gefunden, der als Anti-Lewis^b diagnostiziert wurde. Die Blutformel der Frau lautete: A₁, Rh pos., ABH-Secretor. Daß es sich bei diesem Antikörper um ein Anti-H handelte, wurde dadurch ausgeschlossen, daß nicht alle O-Blutkörperchen mit dem Serum agglutiniert wurden. Auf die Korrelation von ABH-Secretor-Eigenschaft und Lewis^b wird hingewiesen. **v. BROCKE** (Heidelberg).

H. J. Pettenkofer: Über die Häufigkeit des Kell-Faktors in der Berliner Bevölkerung. [Serol. Abt., Robert Koch-Inst., Berlin.] Klin. Wschr. 1954, 269.

F. Ottensooser, O. Mellone and A. Biancalana: Fatal transfusion reaction due to the Kell factor. (Tödlicher Transfusionszwischenfall ausgelöst durch den Kell-Faktor.) [Hosp. das Clin., Univ., and Laborat. Paulista de Biol., São Paulo.] Blood 8, 1029—1033 (1953).

Eine Frau erhält Blut der gleichen Blutgruppenzugehörigkeit transfundiert, ohne daß ein Kreuzversuch voraufgegangen war. Eine heftige hämolytische Reaktion führte nach einer Woche zum Tode. Der Spender war Kell-positiv, die Patientin negativ. Ihr Serum enthielt inkomplette Kell-Antikörper. Ihr Gatte und 4 ihrer Kinder waren Kell-negativ, doch hat die Patientin 23 Jahre vorher 5 Bluttransfusionen von 4 Spendern erhalten, von denen 2 Kell-positiv waren. **PIETRUSKY** (Heidelberg).

Berthold Mueller: Der Stand der Bewertung des Löns-Testes. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Heidelberg.] Münch. med. Wschr. 1954, 1162—1163.

Wolf Bauermeister: Der Löns-Test im Rahmen der anthropologisch-erbbiologischen Abstammungsprüfung. Homo (Göttingen) 5, 12—17 (1954).

Der sog. positive Vaterschaftsnachweis nach LÖNS ist als Beweismittel unbrauchbar. Auch informatorische Mitteilung solcher Untersuchungsergebnisse an die Gerichte sollten unterbleiben. Die auf eigene Beobachtungen sich stützende Meinung deckt sich mit der anderer Untersucher.

PIETRUSKY (Heidelberg).

G. E. Voigt und C.-J. Ruck: Blutgruppen, Faktoren und irreguläre Antikörper. Serologischer und klinischer Beitrag nach Untersuchungen an 10000 Personen. [Inst. f. gerichtl. Med. u. Kriminalistik u. Univ.-Frauenklin. Jena.] Zbl. Gynäk. 76, 561—576 (1954).

Um Zwischenfällen vor oder nach der Geburt durch unverträgliche Antikörper vorzubeugen, wird eine obligatorische Untersuchung aller Schwangeren auf Antikörper vorgeschlagen. Diese Untersuchungen wurden von den Verff. in den letzten Jahren in mehreren Kreisen und Städten in Thüringen und Sachsen vorgenommen. Es wird über die guten Erfahrungen bei diesen Untersuchungen an 10000 Personen berichtet.

V. BROCKE (Heidelberg).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug:

- **Wolfgang Mittermaier:** Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Berlin u. Frankfurt: Franz Vahlen 1954. XIV u. 225 S. Geb. DM 11.50.

Hilde Vianden-Grüter-Hinweise für die kriminologische Auswertung von Ermittlungs- und Strafverfahrensakten. [Kriminol. Seminar, Univ., Bonn.] Mschr. Kriminopsychol. 36, 180—186 (1953).

In Übereinstimmung mit HURWITZ, auf dessen Criminology (1952) hingewiesen wird, sieht Verf. die Klärung methodischer Fragen als „vordringlichstes Anliegen der Kriminologie“ an. Um eine möglichst fehlerfreie Untersuchungsgrundlage zu schaffen, wird vor allem auf 6 vermeidbare Unsicherheitsfaktoren hingewiesen: 1. Bei der registermäßigen Erfassung der Straf- und Ermittlungsakten werden anfangs oft Tatbestände wie Raub- Unterschlagung, Untreue usw. zugrunde gelegt, an deren Stelle im Laufe des Verfahrens andere, z. B. Diebstahlsfälle, treten. 2. Die Verfahrenszahl und die Verurteilungsziffer hängen von der Anzeigefreudigkeit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, auch von wirtschaftlichen, politischen und ähnlichen Faktoren ab. Die Kriminalitätsziffer kann höher liegen. Auch Schwerpunkte der Verfolgungsfreudigkeit (Verkehrsdelikte, Altmetalldiebstähle) und in der Hauptverhandlung neu entdeckte Straftaten sind zu berücksichtigen. 3. Bei den Verfahrenseinstellungen müssen diejenigen aus rechtlichen Gründen, wegen mangelnden Nachweises oder Geringfügigkeit von den vorläufigen und endgültigen Einstellungen wegen Nichtermittlung des Täters geschieden werden. 4. Die Zahl der Anklagen, der Verurteilungen und der Freisprüche hängt von der Neigung der Sachbearbeiter etwa zur Milde oder Strenge usw. ab. 5. Bei den zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit herangezogenen Vorstrafen sind Fortsetzungszusammenhang und Aburteilung mehrerer Taten eventuell in einer Hauptverhandlung besonders zu beachten. 6. Persönliche Verhältnisse sind im Akteninhalt oft falsch angegeben und werden in der Hauptverhandlung als wahr unterstellt. Dagegen finden sich in Vollstreckungs- und Gnadenheften häufig Berichtigungen. H. CORTAIN (Essen).

Hans Näf: Ursachen der Jugendkriminalität. Psychol. Prax. 1953, H. 12, 3—104.

Es handelt sich um gründliche Untersuchungen an etwa 100 kriminellen Jugendlichen. Nach einer statistischen Aufschlüsselung, bei deren Auswertung man sich allerdings vor Verallgemeinerung hüten sollte, werden die Formen der Delikte besprochen. Als mögliche Ursache wird zunächst der Ausfall von erzieherischer Einwirkung der Eltern erörtert; er kann hervorgerufen werden durch äußere Gründe (z. B. durch frühzeitige Todesfälle), aber auch dadurch, daß die Eltern trotz Bemühens als Erzieher nicht geeignet sind. Gedankenloses Zufügen von Unrecht bei Entscheidungen wird oft von Kindern schwer empfunden und löst Trotz aus. Schlechtes Milieu bei den Eltern, schlechte Literatur und schlechte Filme, Schundliteratur und Armut sind vielfach für die Entstehung der Jugendkriminalität kausal. Von endogenen Ursachen werden erörtert Schwachsinn, schizophrene Störungen und psychopathische Veranlagung. Auch eidetische Veranlagung verursacht mitunter Kriminalität, weil schlechte Eindrücke, insbesondere auch bei schlechten Kinostücken, viel länger produziert werden können, als bei eidetisch nicht veranlagten Kindern. Von Einzelergebnissen sei wiedergegeben, daß bei Knaben die Eigentumsdelikte vorherrschen; bei Mädchen war die Anzahl der Sexualvergehen eine größere als bei Knaben (frühzeitige sexuelle Verwahrlosung). Der Film ist nach Auffassung des Verf. nicht so häufig Anlaß für die Jugendkriminalität, als gemeinhin angenommen wird. Schwachsinnige unterliegen besonders häufig der Verführung, ebenso Psychopathen. Wie zu erwarten, führt die Untersuchung zu nicht besonders konkreten Ergebnissen. Doch wird der Leser der Monographie aus ihr entnehmen, worauf bei Untersuchungen von kriminellen Jugendlichen besonders zu achten ist. Auch wird das ausführliche Literaturverzeichnis gute Dienste leisten.

B. MUELLER (Heidelberg).

Georg Helmer: Gedanken über die Persönlichkeit von Selbstmordbrandstiftern und kritische Betrachtungen zur Motivfrage. (Ein Brief an einen Landgerichtsdirektor.) Kriminalwiss. 1, 65—70 (1954).

In einem konkreten Falle (ein 61jähriger Witwer, der mit seiner im gleichen Hause wohnenden verheiratenen Tochter in Streit lebte, hatte auf dem Dachboden vergeblich nach Schlaftabletten gesucht und dann mit dem Licht Stroh in Brand gesetzt) erklärt sich Verf. mit der Auffassung des Gerichts nicht einverstanden, daß es sich um eine Kurzschlußhandlung handele, mit der alte Racheabsichten verwirklicht werden sollten. Nicht nur, weil der Täter vorher einen Erhängungsversuch gemacht hatte und nach seiner Verurteilung in der Haftanstalt wirklich Suicid beging, sondern auch aus anderen Umständen und psychologischen Erwägungen heraus nimmt Verf. Selbstmordbrandstiftung an, wenn auch mit flacher Tiefe des Beweggrundes und früh erschöpftem Antrieb. Ähnlich gelagerte Fälle werden zitiert. Im Zusammenhang mit diesem Falle werden an zahlreichen Beispielen die psychologischen Situationen bei der Selbstmordbrand-

stiftung ausgeleuchtet und folgendermaßen aufgeteilt: Geisteskrankheit oder krankhafter geistiger Ausnahmezustand; Vernichtungswille außer gegen sich selbst auch gegen die Umwelt (Rache, „Weltuntergang im Kleinen“); kombinierter Selbstmord; eventuell mögliche Rückflucht ins Leben; Einfachheit der Durchführung; „postmortales Sensationsbedürfnis“ u. a.

RAUSCHKE (Heidelberg).

J. Rechowicz: Ein Fall von Tod eines Kindes nach absichtlicher Verabreichung von heißer Milch. Wiadomości Lek. 7, Nr 3, 195—196 (1954) [Polnisch].

Hermann Hadersdorfer: Unglaubliche Tat einer Zwanzigjährigen. Kriminalistik 8, 215 (1954).

Kasuistik: Die ledige Zwanzigjährige hatte zweimal geboren und jeweils das Kind im Flusse ertränkt, den Angehörigen jedoch Unterbringung der Kinder auf dem Lande vorgeschnüdet. Als sich Fürsorgestellen für die Kinder interessierten, ließ sie eins nachträglich sterben, indem sie mehrfach einen Arzt aufsuchte, zunächst von der Krankheit des Kindes berichtete und schließlich den Tod mitteilte. Tatsächlich stellte der Arzt einen Totenschein aus, ohne das angeblich kranke Kind oder seine Leiche jemals gesehen zu haben. Bestattet wurde ein Leinenbündel mit Inhalt von 5 Rettichen. Als die Mutter den Verbleib des 2. Kindes nicht nachweisen konnte, wurde das Verbrechen aufgedeckt.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Hans Zulliger: Über eine besondere Art von Geständnissen bei Kleinkindern. Prax. Kinderpsychol. 2, 277—279 (1953).

Jüngere Kinder gestehen größere angerichtete Dummheiten durch Geständnisse kleinerer Ersatzhandlungen. So leerte z. B. ein Kind ein Glas Himbeermarmelade, erzählte dann aber, es habe eine Karotte aus dem Garten genommen. — Diese Geständnisart soll das symbolische Denken der kleinen „Sünder“ beweisen und an Ersatzhandlungen erinnern.

v. BROCKE.

O. F. Krüger-Thiemer: Hypnose als „Verbrechensinstrument“. Kriminalistik 8, 224—228 (1954).

Verf. (Regierungs- und Krim.-Rat i. R.) nimmt den Kopenhagener „Hypnosemord“-Fall zum Anlaß zu Betrachtungen darüber, ob Verbrechen in Hypnose, besonders mit Hypnotisierten als Werkzeug, möglich sind und wieweit in der kriminalistischen Praxis mit ihnen gerechnet werden kann oder muß. In Dänemark hatte der 31jährige P. bei einem Banküberfall 2 Bankbeamte erschossen und nach seiner Festnahme beteuerte, bei der Tat unter dem hypnotischen Einfluß des 40jährigen N. gestanden zu haben, der während der Tat abwesend war. Das Kopenhagener Schwurgericht bezeichnete P. für die Tatzeit als geistesgestört und wies ihn in eine Heilanstalt ein, während es den N. als der Anstiftung und Planung des Verbrechens für überführt hielt und eine lebenslängliche Freiheitsstrafe aussprach. Der Fall scheint gründlich untersucht worden zu sein; denn das Ermittlungsverfahren hatte 3 Jahre gedauert. Verf. empfiehlt Zurückhaltung gegenüber der Auffassung des Gerichts. Er hebt wohl die Bedeutung suggestiver Einflüsse bei Verbrechen aller möglichen Arten hervor und bejaht auch das Vorkommen von Verbrechen an Hypnotisierten. Dagegen wird die Ansicht vertreten und an Hand der bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema kritisch erörtert, daß Verbrechen durch Personen im Zustand der Hypnose oder der posthypnotischen Suggestion ebenso wenig nachgewiesen werden könnten wie Selbstmorde unter Hypnose. Wo derartiges im Schrifttum angenommen oder als wahrscheinlich bezeichnet wurde, widerlegt Verf. dies. Bezüglich der Fälle von MAYER verweist er auf die Stellungnahme von BUMKE. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Hypnosemissbrauch denkbar, aber selten anzutreffen ist. Wenn ein Mensch mit hypnotischen Fähigkeiten ein Medium zu Verbrechen oder Selbstmord zu bestimmen versuche, so scheitere die Vollendung an der Wirksamkeit der Abwehrkraft individueller Hemmungen gegenüber dem Hyposebefehl, da ein Rest des Bewußtseins bei der Hypnose stets vorhanden sei. Komme das Verbrechen zur Vollendung, dann dürfe nicht von Hypnose sondern von Suggestion gesprochen werden.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Ernst Kretschmer: Der triebhafte Verbrecher und seine Diagnostik. Arch. f. Psychiatr. u. Z. Neur. 191, 1—13 (1953).

Die mit dem Thema zusammenhängende Problematik geht Verf. in ernster Auseinandersetzung im Aufweis von 5 als wesentlich herausgehobenen Aspekten an. — Ganz gleich, ob eine latente Psychose, eine basale Verletzung, eine nicht erkennbar gewordene Entzündung des Hirns vorliegt, oder ob es sich beim Triebverbrecher um eine vollerhaltene Persönlichkeit handelt,